Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Neustetten vom 26.11.2001

(zuletzt geändert am 20.05.2019)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten am 26.05.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 42 Verbrauchsgebühren (wird wie folgt geändert):

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³

ab dem 01.07.2025 2,25 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,25 Euro.

ARTIKEL II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Für die Verbrauchsgebühr, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 30.06.2025 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Neustetten, den 26.05.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN LANDKREIS TÜBINGEN

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Neustetten, den 26.05.2025

Gunter Schmid
Bürgermeister

GEMEINDE NEUSTETTEN
LANDKREIS TÜBINGEN